

Gefängnis Andreasstraße in Erfurt

Bezirksgericht und politische Strafrechtspraxis



Im Erfurter Bezirksgericht neben an wurden die meisten MfS-Gefangenen mithilfe politischer DDR-Strafparagrafen verurteilt. Darauf spezialisiert waren Staatsanwaltschaft und Strafsenat "I a". Die dort regelmäßig agierenden Richter und Staatsanwälte waren vom MfS mit ausgewählt. Gab es in den 50er Jahren inszenierte "Schauprozesse", so liefen spätere Prozesse eher geheim ab. Die Juristen bedienten sich der Stasi-erpressten "Geständnisse" der Gefangenen.

Auswahl politischer Paragrafen

Oktober 1949

Verfassung der DDR Artikel 6.2

"Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker ... sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuchs. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotthetze."

Dezember 1957

Strafrechts-Ergänzungs-Gesetz :

§14 Spionage - Zuchthaus, nicht unter drei Jahren
§19 Staatsgefährdende Propaganda und Hetze "gegen die Arbeiter- und Bauern-Macht.., gegen ihre Organe, gegen gesellschaftliche Organisationen oder gegen einen Bürger wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit oder seiner Zugehörigkeit zu einer staatlichen Einrichtung oder gesellschaftlichen Organisation" - Gefängnis nicht unter drei Monaten

§20 Staatsverleumdung - Gefängnis bis zu zwei Jahren
§21 Verleitung zum Verlassen der DDR - Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten

Januar 1968

"Besonderer Teil" des DDR-Strafgesetzbuchs

§97 Spionage - Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren bis zur Todesstrafe

§98 Anwerbenlassen zu Spionage - vgl. § 97

§99 Landesverräterische Nachrichtenübermittlung bezüglich "der Geheimhaltung nicht unterliegende Nachrichten zum Nachteil der Interessen der DDR"- Freiheitsstrafe zwischen 2 und 12 Jahren

§100 Landesverräterische Agententätigkeit - Freiheitsstrafe zwischen 1 und 10 Jahren

§103 Diversion - (wer) "für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, die Volkswirtschaft o. Landesverteidigung wichtige Gegenstände oder Einrichtungen zerstört, unbrauchbar macht, beschädigt" Freiheitsstrafe nicht unter 3 Jahren bis Todesstrafe

§105 Staatsfeindlicher Menschenhandel- Freiheitsstrafe ab 2 Jahren bis lebenslanglich

§106 Staatsfeindliche Hetze - (wer) "die verfassungsmäßigen Grundlagen der DDR angreift oder gegen sie aufwiegelt... 1. die gesellschaftlichen Verhältnisse, Repräsentanten oder andere Bürger ...diskriminiert, 2. Schriften, Gegenstände oder Symbole zur Diskriminierung der gesellschaftlichen Verhältnisse von Repräsentanten oder anderen Bürgern herstellt, einführt, verbreitet oder anbringt, 3. Verbrechen gegen den Staat androht.."- Freiheitsstrafe zwischen 1 und 10 Jahren

§107 Verfassungsfeindl. Zusammenschluss- Freiheitsstrafe zwischen 1 und 12 Jahren (strafbar bereits Versuch)

§213 Ungesetzlicher Grenzübertritt - Freiheitsstrafe zwischen 1 und 8 Jahren (strafbar bereits Versuch)

§214 Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit - (wer) "durch Gewalt oder Drohungen...Missachtung der Gesetze bekundet... gegen Bürger wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit...vorgeht oder solche androht"- bis Freiheitsstrafe von 5 Jahren (strafbar bereits Versuch)

§219 Ungesetzliche Verbindungsaufnahme- bis Freiheitsstrafe von 5 Jahren

§220 Öffentliche Herabwürdigung - bis Freiheitsstrafe von 3 Jahren

§249 Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten- bis Freiheitsstrafe von 2 Jahren und Kontroll- und Erziehungsaufsicht

